

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/86d6874b-e65c-3923-8bff-ce0d4728a947>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 75 BGV C24 - Allgemeines

Der Unternehmer darf mit Sprengungen unter Wasser nur Sprengberechtigte beauftragen, die auf Grund einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines ausdrücklich dazu berechtigt sind.

